

**Amtliche
Verlautbarung**

Laufende Nummer:	6/2026
Datum der Veröffentlichung:	19. Juni 2026

Thema:	Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bayerns
---------------	--

Die 49. Delegiertenversammlung hat am 20. Mai 2026 auf Grund von Art. 64a in Verbindung mit Art. 35 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bayerns, zuletzt geändert am 26. November 2025, beschlossen:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat die Änderung dieser Weiterbildungsordnung mit Schreiben vom 15. Juni 2026, Aktenzeichen 32-G8538-2026/2-10 genehmigt.

„I.

Die Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bayerns, die zuletzt durch Beschluss vom 26. November 2025 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. „Abschnitt A: Paragrafenteil“ wird wie folgt geändert:

a) § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu formuliert:

„(3) ¹Angehörige der Berufe der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die nach der Approbation mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich bzw. drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind, können zur Weiterbildung befugt werden. ²Für die Bereichsweiterbildung können sie nur befugt werden, wenn sie selbst die Bezeichnung der entsprechenden Bereichsweiterbildung erworben oder eine vertiefte Ausbildung absolviert haben. ³Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.“

b) In § 15 Absatz 2 wird nach Satz 2 der neue Satz 3 wie folgt hinzugefügt:

„³Die Weiterbildungsbefugten haben auf Verlangen der Kammer mitzuteilen, welche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sich bei ihnen in Weiterbildung befinden.“

2. „Abschnitt B: Gebiete“ wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer „2. Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“ werden bei den Richtzahlen der Handlungskompetenzen unter dem Spiegelstrich zur Gruppenpsychotherapie die Wörter „,davon 40 Stunden (20 Doppelstunden) unter Supervision“ durch die Wörter „,und mindestens 30 Einheiten Supervision der Patientenbehandlungen“ ersetzt.

b) In Ziffer „3. Gebiet Psychotherapie für Erwachsene“ wird bei den Richtzahlen der Handlungskompetenzen der Spiegelstrich zur Gruppenpsychotherapie wie folgt neu formuliert:

- „• 200 Stunden Gruppenpsychotherapie, davon im vertieften Verfahren
 - o mindestens 120 Stunden (60 Doppelstunden) und
 - o mindestens 30 Einheiten Supervision der Patientenbehandlung“

3. In „Abschnitt C: Psychotherapieverfahren in Gebieten“ wird in Ziffer „3.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche“ bei den Richtzahlen der Handlungskompetenzen zur Selbsterfahrung das Wort „mindestens“ ersatzlos gestrichen.

4. „Abschnitt D: Bereiche“ wird wie folgt geändert:

a) Die Ziffer „2. Spezielle Schmerzpsychotherapie“ wird wie folgt geändert:

aa) In den Richtzahlen der Fachkenntnisse wird die Zahl „112“ durch die Zahl „116“ ersetzt.

bb) In der zweiten Handlungskompetenz werden nach dem Wort „Schmerzen“ die Wörter „; bei der Altersgruppe Kinder und Jugendliche auch“ hinzugefügt.

cc) Die Richtzahlen der Handlungskompetenzen werden wie folgt geändert:

a) In den Behandlungsstunden für die Weiterbildung in einer Berufsgruppe wird nach dem ersten Spiegelstrich der neue zweite Spiegelstrich wie folgt hinzugefügt:

„• In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden.“

β) In den Behandlungsstunden für die Weiterbildung in beiden Berufsgruppen wird der dritte Spiegelstrich „• Mindestens 38 Einheiten Supervision“ ersatzlos gestrichen.

γ) In der Fallbezogenen Supervision werden die Wörter „mindestens jede 10. Therapie-stunde“ ersatzlos gestrichen.

dd) In den Falldokumentationen wird nach dem Wort „sich“ das Wort „vorwiegend“ hinzugefügt.

b) Nach der Ziffer „3. Sozialmedizin“ die neue Ziffer „4. Klinische Hypnose / Hypnotherapie“ wie folgt hinzugefügt:

„4. Klinische Hypnose / Hypnotherapie

Definition	Die Klinische Hypnose bzw. Hypnotherapie — auch als „Hypnosetherapie“ bekannt — ist eine psychotherapeutische Methode, welche die Induktion hypnotischer Trance als einen veränderten Bewusstseinszustand und die Nutzung hypnotischer Phänomene dazu nutzt, dysfunktionales Verhalten, problemrelevante Kognitionen und affektive Muster zu ändern, auf innere Objektbilder und innere Objektbeziehungen entwicklungsfördernd einzuwirken intrapersonelle und interpersonelle Dynamiken nutzt, um emotional belastende Ereignisse und Empfindungen zu restrukturieren und biologische Veränderungen für Heilungsprozesse zu fördern. Hypnotherapie ist primär eine lösungsorientierte Behandlungsmethode
-------------------	---

Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut
Weiterbildungsstätten	Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Hypnotherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert Behandlungen mit hypnotherapeutischen Methoden durchführen.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Ge- biet ¹	Richtzahlen
Fachkenntnisse		Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 200 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 272 Einheiten
Grundlagen der Hypnotherapie	Ü ¹	Mindestens 48 Einheiten
a) Grundbegriffe und Prinzipien der Hypnotherapie Geschichte der Hypnose – Psychologische und		

¹ Ü = gebietsübergreifend (alle Fachgebiete); KJ = Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche;
 E = Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene, NP = Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie

<p>neuropsychologische Grundlagen, Konzepte des Unbewussten, allgemeine und spezielle Krankheits- und Störungslehre der Hypnotherapie, Ätiologie und Pathogenese, Metamodell der Sprache und hypnotherapeutische Sprachmuster, Wahrnehmungsebenen (VAKOG)</p> <p>b) Grundlegende Techniken</p> <p>Hypnotherapeutische Gesprächsführung und Rapportstrategien, Nutzung verbaler und nonverbaler Kommunikationsmöglichkeiten, Pacing und Leading, verschiedene Formen der Utilisation, Veränderung durch Vorstellung und Suggestion, einfache Tranceinduktionen und Entspannungstrancen, direkte und indirekte Tranceinduktionen, Gruppeninduktionen, regressive-progressive-dissoziative u. assoziative Strategien, Autogenes Training zur Selbsthypnose</p> <p>c) Kenntnisse über hypnotische Phänomene</p> <p><i>motorisch</i>: Katalepsie – Unwillkürlichkeit – Ideomotorik <i>sensorisch/affektiv</i>: gesteigerte Phantasie/Imagination/Halluzination (modalitätsspezifisch VAKOG, z.B. Analgesie/Anästhesie)</p>		
--	--	--

<p><i>kognitiv</i>: Zeitverzerrung – Altersregression und Zukunftsprogression – Dissoziation/Assoziation – Rekonstruktion/Neukonstruktion – Hypermnesie/Amnesie – posthypnotische Suggestionen</p> <p><i>allgemein</i>: Fixation/Konzentration/Absorption – Selbsthypnose</p> <p>d) Rahmenbedingungen</p> <p>Methodenspezifische Diagnostik, Anamnese, Indikationen/Kontraindikationen, Informationen für Patientinnen und Patienten, hypnotherapeutischer Behandlungsplanung, patienten- und indikationsspezifische Anwendungen, Abschluss- und Transferinterventionen, Veränderungsdiagnostik (Evaluation) sowie Dokumentation hypnotherapeutischer Methoden - Integration der hypnotherapeutischen Konzepte in die Probatorischen Sitzungen, Antragstellung und Berichterstellung für die verschiedenen psychotherapeutischen Verfahren (z.B. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Psychoanalyse, Systemische Psychotherapie, Verhaltenstherapeutische Psychotherapie)</p>		
--	--	--

Theorie und Praxis hypnotherapeutischer Techniken	Ü ¹	Mindestens 80 Einheiten
<p>a) Tranceinduktion, Indirekte Kommunikation und Induktion, hypnotische Rituale und klassische Induktionstechniken, Methoden der Trancevertiefung, Exploration in Trance, Amnesie und Hypermnese, Nutzung ideomotorischer Phänomene wie Handlevitation und Fingersignale, Utilisation und Transformation von Symptomen, posthypnotische Suggestionen, Einstreutechnik</p> <p>b) Nutzung von Trancephänomenen, Unwillkürlichkeit, Anästhesie, Reorientierung in der Zeit (Affektbrücke, Problemtrance, Altersregression und -progression), hypnotherapeutische Trauma-Bewältigung (Dissoziation und Assoziation, Identifikation und Bearbeitung von Konflikten in der Altersregression, Unterstützung belasteter und bedürftiger Selbstanteile, Neukonstruktion von Erfahrung, Ressourcenorientierte Veränderung schwieriger Lebenserfahrungen), Zeitprogression</p> <p>c) Arbeit mit Persönlichkeitsanteilen, Bewusstmachen bzw. Identifizieren von Ichzuständen, Kommunikation über</p>		

<p>ideomotorische Signale, Verhandlungsmodell, Stellvertretermethode</p> <p>d) Arbeit mit Ressourcen, Identifikation und Konstruktion von Ressourcen, dissoziative und assoziative Techniken der Ressourcennutzung, Symptom als Ressource, Utilisation von Problemtransferelementen, Ressourcentransfer, Ankertechniken, Assoziation von Ressourcen, Ziel- und Zukunftsorientierung</p> <p>e) Arbeit mit Symbolen, Träumen und Ritualen, Symbolisierungstechniken, Therapeutische Metaphern, Anekdoten und Geschichten, gestufte Metaphern und Kettenmetaphern, Konfusions-techniken, Metaphern für psychosomatische und andere Symptome; minimale strategische Veränderung, paradoxe Verschreibungen, Deutungen und Umdeutungen</p>		
<p>Hypnotherapeutische Techniken im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung bei verschiedenen Störungsbildern</p>		
<p>Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“</p> <ul style="list-style-type: none"> Hypnotherapie bei somatoformen Störungen 	<p>E, NP²</p>	<p>Mindestens 72 Einheiten</p>

² NP: Inhalte für E und/oder KJ

<ul style="list-style-type: none"> • Hypnotherapie bei Depressionen • Hypnotherapie bei Angststörungen <ul style="list-style-type: none"> • Hypnotherapie bei PTBS (PTSD) • Hypnotherapie bei Zwangsstörungen • Hypnotherapie bei Essstörungen • Hypnotherapie bei sexuellen Funktionsstörungen • Hypnotherapie bei Schlafstörungen • Hypnotherapeutische Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen • Klinische Hypnose bei psychosomatischen Störungen • Klinische Hypnose bei somatischen Erkrankungen und medizinischen Eingriffen • Klinische Hypnose zur Prävention 		
<p>Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterschiede und Besonderheiten im Einsatz hypnotherapeutischer Techniken bei Kindern und Jugendlichen • Indikationen/Kontraindikationen, Informationen für Eltern und Kinder • Entwicklungs- und altersgemäße Induktionsmethoden • Weltbild und Selbstbild des Kindes als Grundlage hypnotherapeutischer Vorgehensweise • Spielen als 	<p>KJ, NP</p>	<p>Mindestens 72 Einheiten</p>

<p>natürlicher Induktions- und Referenzrahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hypnotherapeutischer Einsatz von kreativen Medien und Symbolen, Geschichten, Märchen und Metaphern • Hypnosystemische Interventionen mit Familien • Hypnotherapie bei psychischen und psychosomatischen Störungen im Kindes- und Jugendalter • Hypnotherapie bei emotionalen Regulationsstörungen • Klinische Hypnose bei somatoformen Störungen im Kindes- und Jugendalter • Klinische Hypnose bei somatischen Erkrankungen und medizinischen Eingriffen • Klinische Hypnose zur Prävention 		
<p>Handlungskompetenzen</p>	<p>E, KJ, NP</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In einer Altersgruppe: Mindestens 180 Stunden Behandlungsstunden, in denen Klinische Hypnose und/oder hypnotherapeutische Methoden im Rahmen eines psychotherapeutischen Verfahrens in mindestens 50 Stunden zur Anwendung kommen. • In beiden Altersgruppen: Mindestens 270
<p>Erwerb über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen mit Klinischer Hypnose / Hypnotherapie</p>		

Behandlungsstunden, davon jeweils mindestens 90 Stunden in den beiden Altersgruppen

- In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden.
- **Fallbezogene Supervision**
Kontinuierliche Supervision (mindestens ca. jede 4. hypnotherapeutische Behandlungsstunde)
 - Mindestens 50 Einheiten Gruppensupervision
 - Im Verlauf bei mindestens 2 Supervisorinnen oder Supervisoren
 - 5 supervidierte Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren
 - Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 76 Gruppensupervisionsstunden

<p>Selbsterfahrung von Effekten der Methode im Rahmen der Theorieseminare</p>	<p>unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbsterfahrung: Mindestens 15 Einheiten im Rahmen praktischer Trainingssequenzen z.B. durch Demonstrationen und Kleingruppenübungen (auch gemeinsam mit Theorievermittlung)
<p>Falldokumentationen</p> <p>Fünf supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle in denen hypnotherapeutisch gearbeitet wurde, und die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden.</p> <p>Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens fünf hypnotherapeutische Behandlungseinheiten umfassen.</p> <p>Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus hypnotherapeutischer Sicht.</p> <p>Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 - 5 Seiten betragen und kann bei besonders komplexen Fällen den Umfang von fünf Seiten überschreiten.</p>	
<p>Prüfung</p> <p>Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer dem Antragsteller die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.</p>	

“

- c) Aus der bisherigen Ziffer „4. Analytische Psychotherapie“ wird die Ziffer „5. Analytische Psychotherapie“.
- d) Aus der bisherigen Ziffer „4.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche“ wird die Ziffer „5.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche“.
- e) Aus der bisherigen Ziffer „4.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene“ wird die Ziffer „5.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene“.
- f) Aus der bisherigen Ziffer „5. Systemische Therapie“ wird die Ziffer „6. Systemische Therapie“.
- g) Aus der bisherigen Ziffer „5.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche“ wird die Ziffer „6.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche“.
- h) Aus der bisherigen Ziffer „5.2 Systemische Therapie Erwachsene“ wird die Ziffer „6.2 Systemische Therapie Erwachsene“.
- i) Aus der bisherigen Ziffer „6. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“ wird die Ziffer „7. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“.
- j) Aus der bisherigen Ziffer „6.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche“ wird die Ziffer „7.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche“.
- k) Aus der bisherigen Ziffer „6.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene“ wird die Ziffer „7.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene“.
- l) Aus der bisherigen Ziffer „7. Verhaltenstherapie“ wird die Ziffer „8. Verhaltenstherapie“.
- m) Aus der bisherigen Ziffer „7.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche“ wird die Ziffer „8.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche“.
- n) Aus der bisherigen Ziffer „7.2 Verhaltenstherapie Erwachsene“ wird die Ziffer „8.2 Verhaltenstherapie Erwachsene“.

II.

Diese Änderungen treten nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 19. Juni 2026

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez. Dr. Nikolaus Melcop
Präsident